

## Zur Geschichte der Menschenrechte

Eigentlich hat alles angefangen mit Thomas Hobbes. Zur Begründung für die Allmacht des modernen Staates hat er den »Naturzustand« der Menschen erfunden, die »naturall condition«, die Frühzeit ohne Staat, in der alles drunter und drüber ging im Krieg aller gegen alle, so daß die Menschen deshalb beschlossen, alle Macht auf einen Oberwolf zu übertragen, den »Leviathan«, den Staat, den König, der allein für Ruhe und Sicherheit zu sorgen hat. Das war 1651. Von Menschenrechten war noch nicht die Rede. Aber sie wurden auf dieser Grundlage entwickelt, kurze Zeit später, von zwei anderen, einem Deutschen und einem Engländer. Der Deutsche, Samuel Pufendorf, war Professor in Heidelberg, dann im schwedischen Lund, und schrieb dort 1672 ein Buch über Naturrecht, das zum Standardwerk wurde für die Verbreitung dieses Fachs nicht nur an deutschen Juristenfakultäten, sondern in ganz Europa. Er übernahm den Naturzustand von Hobbes, konstruierte ihn aber friedlicher, und – das war das Entscheidende – so erschien hier zum ersten Mal die Würde des Menschen: heute der erste Artikel unseres Grundgesetzes. *Dignatio*. Damit steht Samuel Pufendorf am Anfang der Ideen allgemeiner Menschenrechte. »De iure naturae et gentium«, 1672, 2. Buch, 1. Kapitel, § 5, auf deutsch:

»Der Mensch ist von höchster Würde, weil er eine Seele hat, die ausgezeichnet ist durch das Licht des Verstandes, durch die Fähigkeit, die Dinge zu beurteilen und sich frei zu entscheiden, und die sich in vielen Künsten auskennt.«

Die Menschen sind frei und gleich im Naturzustand. Das übernimmt er von Hobbes. Aber nicht feindlich, wie im Leviathan, sondern gesellig, und zwar mit Würde. Daraus hat dann der andere Engländer, John Locke, die Einzelheiten abgeleitet, nämlich *life, liberty and property* – Leben, Freiheit und Eigentum – als vorstaatliche natürliche Rechte der Menschen, die dem Staat zwar wie bei Thomas Hobbes in einem Unterwerfungsvertrag alle anderen Rechte abgetreten haben, aber diese nicht. Warum sollten sie denn auch alle Rechte abgeben? »The Second Treatise of Government«, 1690, 7. Kapitel, § 93, auf deutsch:

»Das hieße die Menschen für so dumm zu halten, daß sie zwar zu verhüten suchen, was ihnen Marder oder Füchse antun könnten, aber glücklich sind, ja es für Sicherheit halten, von Löwen verschlungen zu werden.«

Also *life, liberty and property* als vorstaatliche Eigenrechte, die den Menschen auch im Staat geblieben sind, weil sie nicht darauf verzichtet haben. Der »vorsichtige Locke« (Leo Strauss) nennt das noch nicht Menschenrechte. Meint es aber so, wie wir



Titelblatt von Thomas Hobbes' »Leviathan«, 1651 (Ausgabe Amsterdam 1669)

sie heute verstehen, nämlich als Grundpositionen der Bürger, in die der Staat nicht willkürlich eingreifen darf, sondern nur aufgrund von Gesetzen, die auch den Kernbereich nicht antasten können. Menschenrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegen Eingriffe des Staats.

Manche führen sie zurück auf das Naturrecht der Antike, auf das Mittelalter oder auf einzelne berühmte englische Gesetze des 17. Jahrhunderts, die »Petition of Rights« von 1628, die

»Habeas-Corpus-Akte« von 1679 oder die »Bill of Rights« von 1689. Und in der Tat, auf den ersten Blick gibt es dort überall gewisse Parallelen. Aber letztlich geht es doch immer um etwas ganz anderes. Wenn griechische Philosophen erklären, die Sklaverei verstoße gegen die Natur des Menschen, denn von Natur seien wir alle gleich und frei, wie es Alkidamas getan hat, später die Stoa und sogar einige römische Juristen, dann meinten sie damit nur das Verhältnis von Mensch zu Mensch, von Freien zu Sklaven, nicht das des einzelnen zum Staat, den es in unserer modernen Form noch nicht gab. Er ist erst in der Neuzeit entstanden. Wenn der englische König Johann ohne Land am 15. Juni 1215 auf einer Wiese in Runnymede bei Windsor an der Themse vor seinen Baronen die »Magna Charta Libertatum« unterzeichnet – die in ihrem 39. Artikel bestimmt, daß kein freier Mann verhaftet, gefangengehalten, seines Vermögens beraubt, für vogelfrei erklärt, verbannt oder in anderer Weise bestraft werden darf ohne den Spruch eines Richters –, dann kommt das unserem Verständnis für Menschenrechte sehr nahe, ist aber doch grundsätzlich etwas anderes, nämlich ein typischer mittelalterlicher Vertrag zwischen einem adligen Lehnsherrn und seinen adligen Vasallen, nur zwischen ihnen wirksam und ohne Bedeutung für die große Masse der anderen, also ohne den universalen Anspruch unserer Menschenrechte. Noch die »Petition of Rights« bestätigte nur feudale Sonderrechte, und in der »Bill of Rights« ging es nur um die Rechte des Parlaments und seiner Abgeordneten. Allenfalls die »Habeas-Corpus-Akte« von 1679 zum Schutz der persönlichen Freiheit hatte allgemeinere Bedeutung. Seitdem darf kein englischer Untertan ohne richterlichen Beschluß in Haft genommen werden. Aber damals galt sie noch nicht für alle und hatte auch noch andere Lücken.

So bleiben also Samuel Pufendorf und John Locke. Sie stehen am Anfang der Entwicklung unserer Menschenrechte. Und als George Mason, ein reicher Farmer in Virginia und Nachbar von George Washington, die erste Verfassung eines amerikanischen Staates formulierte, die »Virginia Bill of Rights« vom 12. Juni 1776, griff er auf John Locke zurück, übersah großzügig die Situation seiner eigenen Sklaven und der noch im Lande lebenden Indianer und schrieb:

»Alle Menschen sind von Natur aus frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, derer sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben oder mindern können, und zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.«

Das *Glück* hatte er von Aristoteles, die *eudaimonia*. Am Anfang der Nikomachischen Ethik wird sie als eigentliches Ziel der Tätigkeit des antiken Staates – der Polis – für alle Bürger genannt. Einen Monat nach George Mason schrieb Thomas Jefferson die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vom 4. Juli 1776 und übernahm seine Worte:

»Wir halten diese Wahrheiten für selbstverständlich, daß alle Menschen gleich an Rechten geboren werden und von ihrem

Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind und daß dazu gehören das Leben, die Freiheit und das Streben nach Glück.«

*Life, liberty and the pursuit of happiness*. Von 1784 bis 1789 sollte Jefferson Botschafter der Vereinigten Staaten in Paris sein, und er war dabei, als Lafayette die Erklärung der Menschenrechte formulierte, die nach der Revolution im Juli am 26. August 1789 von der Nationalversammlung beschlossen wurde:

»Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Unterschiede dürfen nur im Gemeinwohl begründet sein. Der Endzweck aller politischen Vereinigungen ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen Unterdrückung ...«

Das ging wie eine Fanfare durch Europa und hat seine Wirkung bis heute. Erst einhundert Jahre später, zum Ärger der Franzosen, hat ein deutscher Jurist darauf aufmerksam gemacht, daß sie es gar nicht gewesen sind, die zum ersten Mal die Menschenrechte erklärt haben, sondern eben die Amerikaner. Und daß zum Teil auch noch – mit Hilfe von Jefferson – abgeschrieben wurde. Es war Georg Jellinek, Professor für Staatsrecht in Heidelberg, 1895 in einer kleinen Schrift »Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte«.

Allerdings, das *Glück* haben die Franzosen weggelassen. In den absolutistischen Staaten Europas war es als »allgemeine Glückseligkeit« oder »öffentliches Wohl« zu stark in Verruf gekommen, war nämlich die Parole der Fürsten, polizeistaatlich alles und jedes zu regeln. Aber noch etwas fehlte, meinte Olympe de Gouges, eine kluge und schöne Französin, die damals in Paris lebte. 1791, zwei Jahre bevor sie auf dem Schafott der Jakobiner gestorben ist, schrieb sie die »Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin«:

Artikel 1

Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im Gemeinwohl begründet sein ...

Artikel 4

Freiheit und Gerechtigkeit bestehen darin, alles zurückzugeben, was anderen zusteht. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte der Frau allein ihre Grenzen in der fortdauernden Tyrannei, die der Mann ihr entgegengesetzt. Diese müssen durch die Gesetze der Natur und der Vernunft neu gezogen werden ...

Artikel 10

Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muß gleichermaßen das Recht haben, die Rednertribüne zu besteigen, vorausgesetzt, daß ihre Handlungen und Äußerungen die vom Gesetz gewährte öffentliche Ordnung nicht stören.

Es nützte nichts. Noch im ganzen 19. Jahrhundert sind die Menschenrechte nur die Rechte von Männern geblieben, in den Vereinigten Staaten bis zum Ende des Sezessionskrieges nur der weißen Männer.

In Deutschland war es um die Menschenrechte im 18. Jahrhundert durchaus nicht so ruhig, wie man bis heute meistens

Im Congress, den 4ten July, 1776.

# Eine Erklärung durch die Repräsentanten der Vereinigten Staaten von America, im General-Congress versammelt.

**W**enn es im Lauf menschlicher Tagebestehen für ein Volk nöthig wird die Politischen Bande, wodurch es mit einem andern verknüpft gewesen, zu trennen, und unter den Willen der Erde eine abgetrennte und gleiche Stelle einzunehmen, wenn sich die Befehle der Natur und des Willens der Menschheit erfordern, so erfordert Nothwendigkeit und Achtung für die Meinungen des menschlichen Geschlechtes, daß es die Ursachen angibt, wodurch es zur Trennung genöthigt wird.

Wir halten diese Nothwendigkeit für ausgemacht, daß alle Menschen gleich Rechte haben, daß sie von ihrem Schicksal nur durch gewisse unauflösbare Bande beengt werden, darunter das Leben, Freiheit und das Verstand und Glückseligkeit. Daß zur Vertheidigung dieser Rechte Nothwendigkeit unter den Menschen eingetretet worden ist, welche ihrer gemeinen Gewalt von der Einwirkung des Majoritäts Theils, daß selbst einige Regierungsformen diesen Einreden vererblich sind, es das Recht des Volkes ist sie zu verändern oder abzuschaffen, und eine neue Regierung einzusetzen, die auf solchen Grundsätzen beruhet, und deren Zweck und Zweck ist Glückseligkeit zu sein. Als diese zur Erlangung ihrer Sicherheit und Glückseligkeit am leichtesten zu sein nicht. In der That ist es nicht länger Zeit für eine bessere Regierung nicht um leichter und vortheilhafter Ursachen willen verändert werden sollen; und dementhalber hat die Erfahrung von jeder Art, daß Menschen, so lang das Uebel noch zu ertragen ist, lieber leiden und dulden wollen, als sich durch Umwälzung solcher Regierungsformen, zu dem sie größer sind, sich Recht und Hilfe verschaffen.

Wenn aber eine lange Reihe von Mißthaten und gerechtfertigten Klagen, auf einem und dem andern Gegenstand nachlässig geblieben, diese Nothwendigkeit an den Tag legt sie unter unauflösbare Bande, so ist es die Noth, so ist die Noth, welche die Nothwendigkeit abzumachen, und sich die ihre höchste Glückseligkeit neue Grundsätze zu verschaffen. Die nur die Noth, welche die Nothwendigkeit abzumachen, und so ist die Nothwendigkeit abzumachen, welche sie weniger ihre vorigen Regierungsformen zu verändern. Die Nothwendigkeit der jüngern Klagen von Unrecht ist eine Nothwendigkeit von unauflösbaren Banden, und gerechtfertigten Klagen, welche alle die Ursachen sind abgetrennt von allen diesen Ursachen zum großen Schaden haben. Das zu beweisen, wollen wir die unauflösbaren Bande folgende:

Er hat seine Verfassung zu den höchsten und zum Ursprünglichen Zweck die Nothwendigkeit zu sein.

Er hat seine Verfassung zu den höchsten und zum Ursprünglichen Zweck die Nothwendigkeit zu sein.

Er hat sich gegenwärtig andere Gründe zu beibringen um die Nothwendigkeit von großen Veränderungen zu beweisen, welche die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Er hat die Nothwendigkeit zu beweisen, welche die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Er hat, nach solchen Aufstellungen, sich eine neue Zeit nöthig, daß andere Gründe werden sollen; wodurch die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Er hat die Nothwendigkeit zu beweisen, welche die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Er hat die Nothwendigkeit zu beweisen, welche die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Er hat die Nothwendigkeit zu beweisen, welche die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Er hat die Nothwendigkeit zu beweisen, welche die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Er hat die Nothwendigkeit zu beweisen, welche die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir sind durch ein Schicksal von Bestrafung zu scheiden für einige Nothwendigkeiten, die sie an den Grundsätzen dieser Staaten bezeugen würden: Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

Wir wollen die Nothwendigkeit zu sein, dementhalber daß der Staat eine bessere Verfassung und menschlichen Einrichtungen unternimmt.

[Hilfshilfen: Gedruckt bey Göttingen und Leipzig, in der Jergens-Buchhandlung.]

Erklärung der Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika im General-Kongress (Amerikanische Unabhängigkeitserklärung), deutschsprachiger Erstdruck, Philadelphia 1776, 41 x 33,5 cm; Inv.-Nr.: Do 93/101



La Révolution française, gestochen von Jean Duplessi-Bertaux (1747-1819), 1793, Radierung, 53 x 61,6 cm; Inv.-Nr.: Gr 89/3 (Ausschnitt)

noch meint. Schon vor der französischen Erklärung der Menschenrechte gab es eine lebhaftere Diskussion und in den 90er Jahren nicht nur mehrere Verfassungsentwürfe mit Menschenrechtserklärungen, sondern auch jene große Theorie des Rechtsstaats und der Menschenrechte, die für die Liberalen des nächsten Jahrhunderts bestimmend wurde, nämlich Kants »Metaphysik der Sitten« von 1797.

In den 70er und 80er Jahren waren es die deutschen »Physiokraten«, die nach französischem Vorbild eine Abkehr forderten von der staatlichen Wirtschaftslenkung des Absolutismus. »Deutscher Hauptphysiokrat« war Johann August Schlettwein in Gießen. 1784 schrieb er »Die Rechte der Menschheit oder der einzige wahre Grund aller Gesetze, Ordnungen und Verfassungen«. Dort heißt es auf Seite 116:

»So wenig also in der Gesellschaft überhaupt, wenn sie der Natur gemäß sein soll, eine Aufopferung der Menschenrechte stattfindet ..., und so wenig das wahre gemeine Beste in einer Gesellschaft überhaupt dem Privatbesten der einzelnen Glieder Eintrag tun kann ... So wenig und noch weit weniger ist eine Aufopferung der besonderen Menschenrechte und die Einschränk-

ung des Privatbesten der Bürger zu einer bürgerlichen Gesellschaft notwendig. Dies soll nach dem gesunden Menschensinne in der bürgerlichen Gesellschaft die Hauptabsicht sein, daß ein jeder die vollkommenste Garantie aller seiner Menschenrechte und des Genusses derselbigen darinnen findet.«

In den 90er Jahren erschienen private Verfassungsentwürfe nach französischem Vorbild in Mainz 1792, der beste vom Rechtsanwalt Christian Sommer 1797 für Köln und unter anderen noch ein sehr radikaler und im Süden weit verbreiteter von Joseph Rendl. Den Durchbruch für die Diskussion im 19. Jahrhundert brachte aber Immanuel Kant, der in der »Metaphysik der Sitten« die Freiheit als Menschenrecht formulierte. Einleitung in die Rechtslehre, Einteilung B, »Das angeborene Recht ist nur ein einziges«:

»Freiheit ... sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.«

Das 19. Jahrhundert beginnt in Deutschland mit den ersten Verfassungen in süddeutschen Staaten zwischen 1818 und 1820,

in Bayern, Baden, Württemberg und Hessen, erlassen von den Fürsten, die ihren Untertanen einige Rechte zubilligten, sehr vorsichtig und auch nicht als Menschenrechte bezeichnet, die Freiheit der Person, des Gewissens und des Eigentums, sogar die Pressefreiheit, »jedoch unter Beobachtung der gegen Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze« (Württemberg § 28).

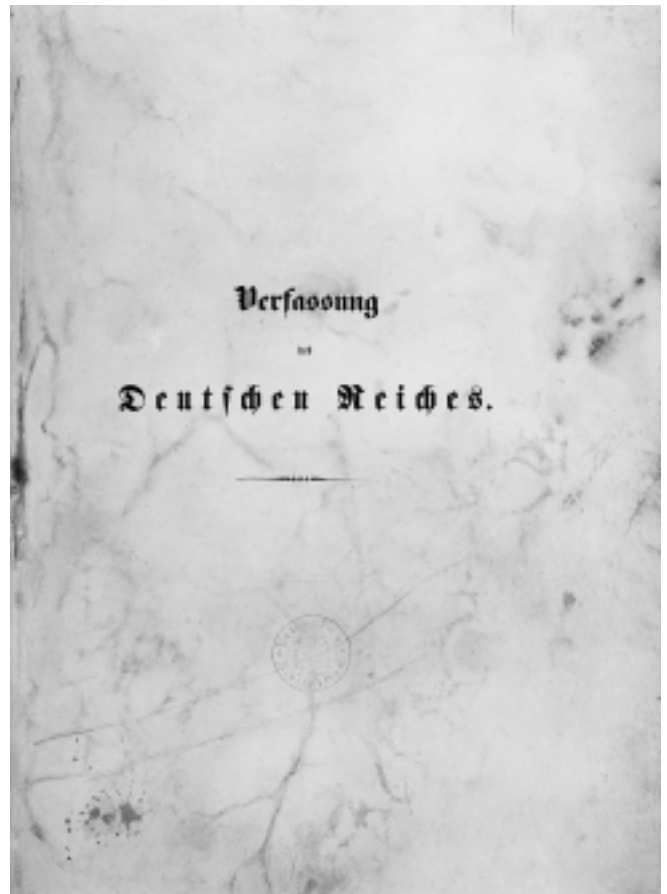
Erst in der Paulskirchenverfassung von 1849 sind dann Menschenrechte in Deutschland zum ersten Mal in vollem Umfang offiziell verkündet worden, unter der Bezeichnung »Grundrechte des Deutschen Volkes«. Grundrechte, das war ein Wort, das auch schon die Franzosen am Ende des 18. Jahrhunderts verwendet hatten: *droits fondamentaux*. Grundrechte sind sozusagen die staatlich anerkannten Menschenrechte, wenn sie in einer Verfassung auch staatlich garantiert werden, womit sie ihren Charakter als Menschenrechte allerdings nicht verlieren, denn die wichtigsten existieren auch ohne staatliche Anerkennung als Naturrecht, das sich aus der Natur des Menschen ergibt. Damals, in der Paulskirchenverfassung, war es ein langer Katalog von 50 Paragraphen, angefangen mit Freiheit und Gleichheit, über die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Meinungs- und Pressefreiheit, die Wissenschaftsfreiheit, die Garantie des Eigentums bis zum Schutz der Deutschen im Ausland durch den Staat, das ganze sogar schon ergänzt durch die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde der Bürger vor dem Reichsgericht, wenn sie in diesen Grundrechten verletzt werden sollten. Nur, leider, ist alles nicht wirksam geworden, weil die deutschen Fürsten sich inzwischen vom Schrecken der Märzrevolution 1848 erholt hatten und der preußische König die Übernahme des Amtes als Kaiser der Deutschen ablehnte.

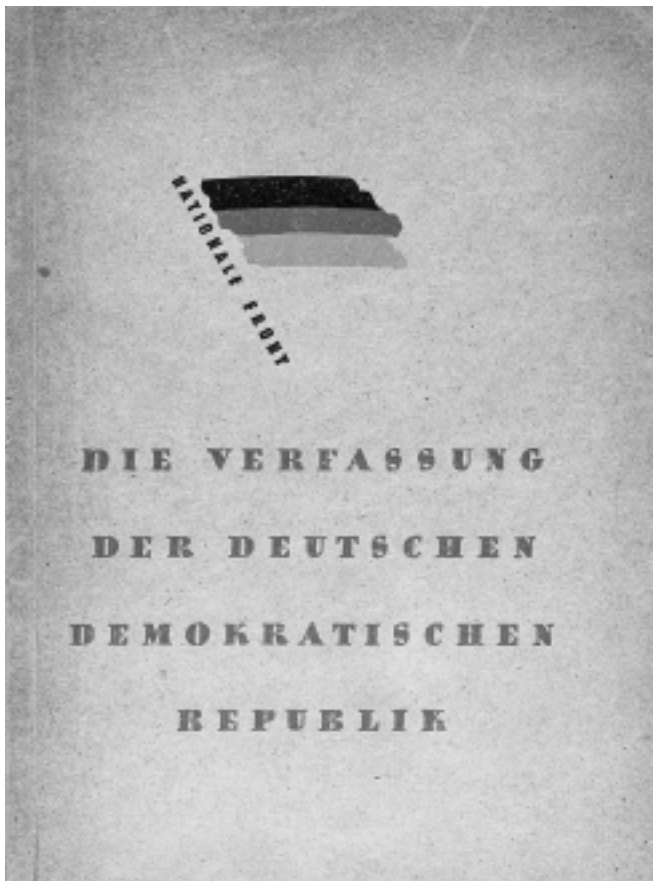
Trotzdem hatte die Paulskirchenverfassung gewisse Nachwirkungen. Bald nämlich kamen die Menschenrechte in ziemlich deutlicher Form endlich in die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten, zum Beispiel in die preußische von 1850, allerdings nicht unter der Bezeichnung als Menschen- oder Grundrechte, sondern zum Beispiel als »Rechte der Preußen«, und auch nicht so vollkommen ausgebildet wie vorher. Bismarck hat sie in seine Reichsverfassung 1871 nicht aufgenommen. Sie seien bereits »Gemeingut« geworden, meinte er abweisend, und außerdem Sache der Länder. In 55 Artikeln regelte dann die Weimarer Verfassung zum ersten Mal für das ganze Reich die »Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen«, die bis 1933 in der Verfassungspraxis allerdings keine große Rolle spielten, weil sie für den einzelnen nicht einklagbar waren. Nach Hitlers Amtsantritt und dem Reichstagsbrand wurden sie in einer Verordnung des Reichspräsidenten für die NS-Zeit außer Kraft gesetzt, mit den bekannten Folgen, und kamen erst nach dem Krieg in einzelnen Länderverfassungen und seit 1949 im Grundgesetz wieder zur Geltung, durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für jeden einzelnen Bürger und zum ersten Mal auch für diejenigen, an die Olympe de Gouges schon 1791 erinnert hatte. Auch in den drei Verfassungen der DDR von 1949, 1968 und 1974 waren sie garantiert,

aber ohne Verfassungsgericht und mehr oder weniger nur auf dem Papier.

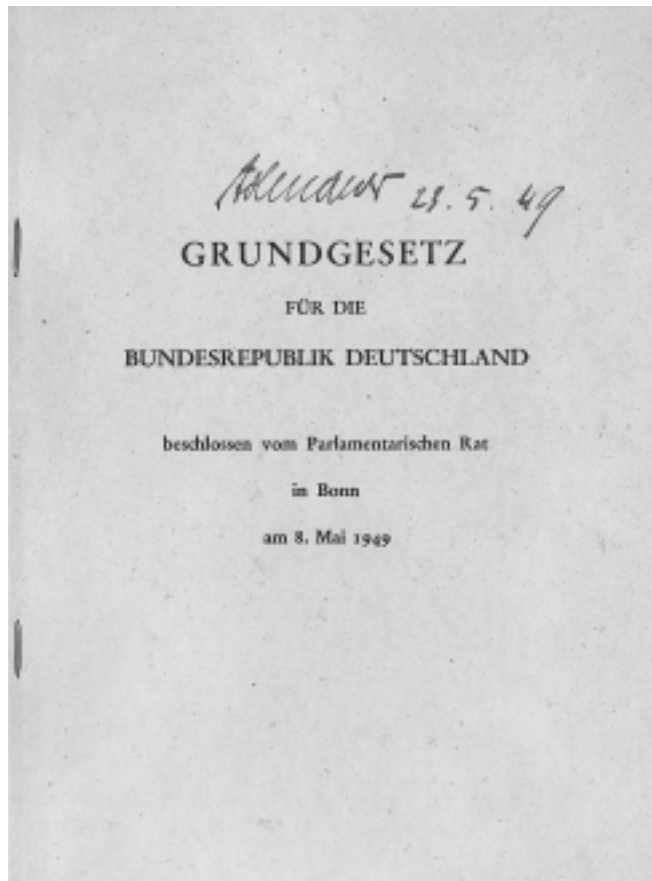
Ebenfalls nach dem Zweiten Weltkrieg beginnt der internationale Schutz von Menschenrechten als Antwort auf die Verbrechen der NS-Zeit. Schon in der Charta der Vereinten Nationen vom Juni 1945 vorbereitet, hat die UNO am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beschlossen, die später ergänzt worden ist durch eine große Zahl von Resolutionen, Menschenrechtspakten, Verträgen und Beschlüssen zu Einzelfragen, allerdings für den einzelnen Bürger letztlich ebenso unverbindlich wie Artikel 7 der Schlußakte von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1975, in dem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert wurde. Denn ein gerichtlicher Schutz für den einzelnen war damit nicht verbunden. Ganz anders als für die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die der Europarat 1950 beschlossen hat. Denn gleichzeitig wurde hier die Errichtung eines Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg vereinbart, an den sich jetzt die Bürger von inzwischen 40 Mitgliedstaaten wen-

Titelblatt der Verfassung des Deutschen Reiches, 1849, Pergament, Druck; 38 x 27 cm; Inv.-Nr.: Do 54/92





Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, 1949; Inv.-Nr.: Do2 96/3342



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1949; Inv.-Nr.: 1990/160

den können, wenn sie in ihren Menschenrechten verletzt worden sind und im eigenen Staat alle gerichtlichen Möglichkeiten ohne Erfolg erschöpft haben. Für die Bundesrepublik bedeutet es, daß man sich erst an das Straßburger Gericht wenden kann, wenn man mit einer Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe abgewiesen worden ist.

So sind die Menschenrechte allmählich sogar in das Völkerrecht eingedrungen, nachdem sie ursprünglich nur als Rechte gegen den eigenen Staat entstanden sind. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, denn sie ist eine Folge der allgemeinen Globalisierung. Zur Zeit hat sie einen gewissen Höhepunkt erreicht mit der Herausbildung eines internationalen Strafrechts zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen, also mit der Errichtung des Jugoslawien-Tribunals in Den Haag 1993, des Ruanda-Tribunals in Arusha 1994 und mit der Vereinbarung über einen allgemeinen Internationalen Strafgerichtshof auf

einer Staatenkonferenz in Rom 1998, alles nach dem Vorbild des Nürnberger Prozesses 1945/46. Schließlich sind 1999 von einem großen Teil der Völkerrechtler schwere Menschenrechtsverletzungen im Kosovo sogar anerkannt worden als Rechtfertigung für den Angriff der NATO gegen Jugoslawien, eine für Samuel Pufendorf und John Locke noch unvorstellbare Weiterentwicklung, die aber auch die beiden heute wohl für richtig halten würden.

#### Literatur

Fritz Hartung, Die Entstehung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, 1972, 4. Aufl.; Gerhard Oestreich, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, 1978, 2. Aufl.; Klaus Kröger, Grundrechtsentwicklung in Deutschland – von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, 1998; Paul Noack, Olympe de Gouges, dtv, 1992; die internationalen Erklärungen und Vereinbarungen: Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz, Beck-Texte im dtv, 1998, 4. Aufl.